

Az.: 3 A 113/18
7 K 2941/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. die Stadt Chemnitz - Rechtsamt -
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten

- Beklagter -

wegen

Waffenrechts (Widerruf von Waffenbesitzkarten)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Mai 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. Oktober 2017 - 7 K 2941/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 61.250,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) vorliegen.
- 2 1. Dem Kläger waren mit dem Bedürfnis als Sportschütze und als Jäger sechs Waffenbesitzkarten ausgestellt worden, auf der 41 erlaubnispflichtige Schutzwaffen und Waffenteile eingetragen waren. Der Kläger war darüber hinaus auf zwei Waffenbesitzkarten seiner Ehefrau als Mitbenutzungsberechtigter eingetragen. Zudem war der Kläger Inhaber eines Jahresjagdscheins mit Geltungsdauer zuletzt bis zum 31. März 2016.

- 3 Nachdem der Kläger seine Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2013 in dem C. Schützenclub e. V. beendet hatte, prüfte die Beklagte das Bedürfnis des Klägers zum Waffenbesitz als Sportschütze und als Jäger. Dem Kläger wurden mit streitgegenständlichen Bescheid vom 17. März 2016 die Waffenbesitzkarten widerrufen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. September 2016 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass dem Kläger die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehle. Grund hierfür sei eine Durchsuchung durch Einsatzkräfte der Polizeidirektion Chemnitz am 14. Juli 2015 in dem Anwesen B. x und y in 0xxxx L.. Die während der Durchsuchung und Aufbewahrungskontrolle vorgefundene Lagerung der Waffen des Klägers habe gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften verstoßen. Daher besitze er die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG erforderliche Zuverlässigkeit nicht. Darüber hinaus könne er kein waffenrechtliches Bedürfnis als Sportschütze oder Jäger nach §§ 8, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 WaffG geltend machen. Die hierüber vom Sächsischen Großkaliber Sportschützenverband e. V. (künftig: SGSSV e. V.) ausgestellten Bestätigungen seien nicht glaubwürdig. Er habe bislang auch keinerlei Nachweise schießsportlicher Betätigung anderer sportlicher Schießstätten vorgelegt. Da sein Jahresjagdschein mit dem 31. März 2016 ausgelaufen sei, bestehe kein Bedürfnis als Jäger mehr.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat, nachdem der Kläger die Klage gegen den Beklagten in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hatte, das Verfahren insoweit eingestellt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Der Widerrufsbescheid - so das Verwaltungsgericht - in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtmäßig und verletze den Kläger daher nicht in seinen Rechten. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Waffenbesitzkarten und der Mitberechtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG und für die Begleitanordnungen gemäß § 46 Abs. 1, Abs. 2 WaffG lägen vor. Dem Kläger fehle die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit, da Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass er mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehe oder diese Gegenstände nicht ordnungsgemäß verwahre (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG). Dies folge aus der Auffindesituation zahlreicher Waffen, darunter fünf Waffen, die ihm gehörten und auf seinen Waffenbesitzkarten eingetragen seien, in dem Anwesen des Klägers. Das Gericht sei nach dem Eindruck der gefertigten Kontrollberichte und Lichtbilder sowie dem polizeilichen Ermittlungsvideo, den gewechselten Schriftsätzen und dem umfangreichen Vorbringen in der mündlichen Verhand-

lung davon überzeugt, dass es sich bei der vorgefundenen Situation um eine längerfristige Aufbewahrung gehandelt habe und die vorgetragene Waffenreinigung lediglich eine Schutzbehauptung sei. Dazu hat das Verwaltungsgericht eine ins Einzelne gehende Analyse der aufgrund der herangezogenen Unterlagen zu Tage getretenen Auffindsituation angestellt und das umfangreiche klägerische Vorbringen in der mündlichen Verhandlung gewürdigt. Zu dem klägerischen Vorbringen hat es ausgeführt, dass sich in der mündlichen Verhandlung in seinem Vortrag Widersprüche aufgezeigt hätten, die der Kläger auch auf Nachfrage nicht habe ausräumen können. Dies bezieht sich insbesondere auf sein Vorbringen, wann die Waffen angeblich in das Obergeschoss des Anwesens getragen worden sein sollen, warum sich Staub und Spinnweben auf den Waffen und dem Waffenreiter befunden hätten, warum angeblich in greifbarer Nähe zu den zur Reinigung bereitgestellten Waffen zusätzlich Munition abgelegt wurde, und auf die Behauptung, er habe die Wechselläufe, deren Auffindung der Polizeieinsatz ursprünglich gedient hatte, nach kurzer Zeit aufgefunden. Der Vortrag des Klägers, er habe seine Waffen an seine Tochter entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG zur sicheren Verwahrung überlassen und könne daher für deren Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften nicht verantwortlich gemacht werden, überzeuge nicht. Der Wille, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufbewahrung auf seine Tochter zu übertragen, gehe aus vorangegangenen Schreiben nicht hervor. Auch habe der Kläger nach eigenen Angaben nicht nur regelmäßig den Zugriff auf seine Waffen gehabt, sondern auch zeitweise die alleinige Zugriffsmöglichkeit und damit die alleinige Sachherrschaft über die Waffen ausgeübt. Nicht zuletzt handele es sich bei der seit Frühjahr 2010 behaupteten Überlassung schon begrifflich nicht mehr um eine nur vorübergehende Überlassung. Da er sich am Morgen des 14. Juli 2015 unstreitig in den Räumen des Doppelhauses aufgehalten habe und die dort herrschenden Zuständigkeiten gekannt haben müsse, trage er auch die Verantwortung für die Lagerung seiner Waffen. Der Umstand, dass er nach eigenen Angaben nicht dauerhaft in dem Gebäude wohne, sondern sich dort nur gelegentlich aufhalte, mache eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung für die Zeiten seiner Abwesenheit erforderlich. Die langfristige Aufbewahrung von Waffen und Munition außerhalb der entsprechenden Sicherheitsbehältnisse in einem Gebäude, in dem sich der Kläger in der Regel nicht aufhalte, offenbare mit dem pauschalen Verweis auf die Obhut der Tochter und deren waffenrechtliche Erlaubnisse eine untragbare Sorglosigkeit bei der Aufbewahrung seiner Waffen. Zudem habe er ein Bedürfnis zum Waffenbesitz nicht hinreichend glaubhaft

machen können. Zum maßgeblichen Zeitpunkt habe er keinen Jagdschein mehr gehabt. Er habe zudem nicht glaubhaft machen können, den Schießsport in dem maßgeblichen Zeitraum von 12 Monaten vor dem Erlass des Widerspruchsbescheids mit der nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG erforderlichen Regelmäßigkeit ausgeübt zu haben. Erst recht habe er kein Bedürfnis zum Besitz seiner sämtlichen immerhin 41 erlaubnispflichtigen Waffen nachgewiesen.

5 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

6 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

7 Werden die Beweismwürdigung oder die Tatsachenfeststellung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweis- oder Tatsachenwürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine solche Würdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder von allgemeinen Erfahrungssätzen oder aktenwidrig angenommenen Sachverhalt oder offensichtliche Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v.

13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

8 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen des Klägers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.

9 Der Kläger trägt hierzu in seiner Beschwerdebegründung mit Schreiben vom 15. Februar 2018, die durch ein weiteres Schreiben vom 21. März 2018 ergänzt wird, vor: Die am 14. Juli 2015 aufgefundene Situation sei ihm nicht zuzurechnen, da er die Aufbewahrung der Waffen an seine Tochter im Wege einer vorübergehenden Überlassung i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG übertragen habe. Damit habe er die Sachherrschaft an den Waffen vollständig aufgegeben. Zudem habe es sich nicht um eine Aufbewahrungssituation, sondern um eine Arbeitssituation gehandelt. Aus dem Protokoll des Sachbearbeiters des Landratsamtes des Erzgebirgskreis vom 14. Juli 2015 ergebe sich nämlich, dass am Morgen dieses Tages mit der Waffenreinigung begonnen worden sei. Zu diesen Arbeiten sei seine Tochter berechtigt gewesen. Sämtliche Waffen seien zum Zeitpunkt der Reinigung entladen gewesen. Das gesamte Haus habe über alle erforderlichen sicherheitstechnischen Voraussetzungen verfügt. In dem Arbeitsraum sei eine Vielzahl von Putz- und Arbeitsmitteln vorhanden gewesen, die sich in einem DDR-Stahlschrank befunden hätten. Es sei einer umsichtigen und vorsichtigen Waffenhändlerin wie seiner Tochter durchaus zuzutrauen und es liege im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis, eine Mehrzahl von Waffen gleichzeitig zu reinigen und auch die Abläufe selbst zu koordinieren. Er verfüge sehr wohl über ein Bedürfnis als Sportschütze. Ergänzend wird auf die Ausführungen in einer Strafanzeige vom 4. Februar 2018 an den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen verwiesen.

10 Mit dem Antragsvorbringen ist die Tatsachenwürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht wirksam in Frage stellt. Bei der Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Urkunden sowie des Aussageverhaltens des Klägers sind dem Gericht keine Verstöße unterlaufen. Vielmehr erscheint die gerichtliche Würdigung ohne weiteres nachvollziehbar.

11

2.1 Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen in den Beschlüssen des Senats in dem dem vorliegenden Klageverfahren vorausgegangenen Verfahren des einstweiligen

Rechtsschutzes vom 12. August 2016 (3 B 134/16) sowie in dem Parallelverfahren 3 B 113/16 (juris Rn. 14 ff. m. w. N.) verwiesen. Das Beschwerdevorbringen enthält keine Hinweise, die die vom Senat bereits 2016 gebilligte und im Einzelnen insbesondere auch aufgrund des Aussageverhaltens des Klägers ergänzte und vertiefte Würdigung der Gesamtumstände durch das Verwaltungsgericht in Frage stellen könnten. Der Senat verweist gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO hierzu auf die Entscheidungsgründe in dem angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Urteil (S. 10 bis S. 18 des Urteilsabdrucks).

12 2.2 Ergänzend weist er auf Folgendes hin:

13 (1) Der Kläger hat sich mit dem Hinweis darauf, er habe seiner Tochter E. die Ver-
wahrung der Waffen i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG vorübergehend zum Zweck der
sicheren Verwahrung überlassen und müsse sich daher das Verhalten seiner Tochter
nicht zurechnen lassen, schon nicht mit den diesbezüglichen Ausführungen des Ver-
waltungsgerichts (vgl. S. 17 des Urteilsumdrucks) auseinandergesetzt. Denn er hat
weder den Hinweis in Frage gestellt, dass er mit Schreiben vom 29. März 2010 ledig-
lich die gemeinsame Aufbewahrung seiner Waffen mit den Waffen seiner Ehefrau und
Tochter angezeigt habe, noch sich mit der weiteren Überlegung auseinandergesetzt,
dass er auch danach regelmäßigen Zugriff und oftmals die alleinige Sachherrschaft
über die Waffen ausgeübt habe und von einer vorübergehenden Überlassung über ei-
nen Zeitraum von etwa fünf Jahren nicht mehr gesprochen werden könne, weil nach
der vom Kläger benannten Vorschrift nur typische gegenseitige Hilfsdienste unter
Waffenbesitzern erfasst seien.

14 (2) Mit dem bloßen Hinweis auf den Kontrollbericht vom 14. Juli 2015 ist die in zahl-
reichen Unterlagen belegte Auffindesituation nicht in Frage gestellt. Zum Beleg hier-
für führt der Kläger nur die handschriftliche Notiz auf dem Bericht an: „Waffen heute
früh angefangen zu putzen“. Dabei bleibt schon offen, ob es sich nicht nur um eine
stichwortartige Wiedergabe des Vortrags seiner Tochter gegenüber dem zuständigen
Sachbearbeiter handelte. Jedenfalls ist dieser Hinweis allein nicht ausreichend, um die
sorgfältige Analyse der Auffindesituation durch die Beklagte und das Verwaltungsge-
richt auch nur ansatzweise in Frage zu stellen.

- 15 Auch der Hinweis auf die in dem Haus befindlichen sicherheitstechnischen Vorrichtungen ist genauso wenig ausreichend wie die Behauptung, dass sämtliche Waffen entladen gewesen seien. Der letztere Hinweis geht schon deshalb fehl, weil aufgrund der Auffindesituation feststeht, dass neben Waffen offen auch zahlreiche Munition unter Verstoß gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften aufgefunden wurde.
- 16 (3) Nichts anderes gilt für den Hinweis auf die angebliche Vorgehensweise seiner Tochter bei der Reinigung der Waffen. Denn hierzu hätte er sich mit den diesbezüglichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf den Gesamtablauf der behaupteten Waffenreinigung, den Verschmutzungsgrad der Waffen und die fehlende Kenntnis, wo sich einzelne Waffen befanden, im Einzelnen auseinandersetzen müssen. Die alleinige pauschale Behauptung, dass seine Tochter vorsichtig und umsichtig gehandelt habe, reicht hierfür ersichtlich nicht aus.
- 17 (4) Schließlich ist auch der Verweis auf die Ausführungen in der insgesamt neunseitigen Strafanzeige unbeachtlich. Denn die pauschalen Inbezugnahme der Strafanzeige reicht nicht aus, ohne zu verdeutlichen, worauf sich die Bezugnahme richtet, um die Darlegungslast des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zu erfüllen (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 124a Rn. 52 m. w. N.). Da sich die Strafanzeige mit zahlreichen Fragen befasst, ist eine konkrete Zuordnung des Inhalts zu den Zulassungsrügen nicht möglich.
- 18 (5) Angesichts der Tatsache, dass dem Kläger nach der nicht zu beanstandenden verwaltungsgerichtlichen Würdigung die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehlt, bedarf es keiner Erörterung der von der Beklagten und dem Verwaltungsgericht verneinten Frage mehr, ob der Kläger auch sein waffenrechtliches Bedürfnis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 WaffG für alle 41 erlaubnispflichtigen Waffen nachgewiesen hat. Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen ist angesichts des selbständig tragenden und für den Widerruf der Erlaubnisse des Klägers gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ausreichende Unzuverlässigkeit unbeachtlich.
- 19 3. Auch der Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtsache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist nicht gegeben.

- 20 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerhebliche überschreitende tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.; st Rspr.).
- 21 Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben. Hierzu führt der Kläger an, besonders schwierig sei die Frage, ob es sich bei den vorgelegten Schießsportnachweisen um Gefälligkeitsbescheinigungen handele und ob die Argumentation des Verwaltungsgerichts in Bezug auf das Bedürfnis als Jäger rechtlich zutreffe. Denn, wie sich aus Nr. 2.2 (5) des Beschlusses ergibt, ist die Frage eines waffenrechtlichen Bedürfnisses angesichts der Unzuverlässigkeit des Klägers nicht mehr entscheidungserheblich.
- 22 4. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 23 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, a. a. O. Rn. 31; st. Rspr.). Eine solche Frage hat die Klägerin aber nicht aufgeworfen.
- 24 Der Kläger führt hierzu aus, die Beurteilung, ob die ihm ausgestellten Trainingsnachweise nach dem Gesetzeswortlaut ausreichend seien, sei von erheblich großer Bedeutung für eine Vielzahl von Folgeprozessen und stelle eine grundlegend zu klärende Frage dar. Darüber hinaus sei von besonderer Bedeutung, dass die vorliegend vorgefundene Arbeitssituation eine nach dem Waffenrecht zulässige Arbeitssituation darstelle.
- 25 Mit diesen Hinweisen sind keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung gestellt. Soweit der Kläger auf die Aussagekraft der Schießnachweise abstellt, ergibt sich aus oben Gesagten, dass deren Beurteilung für die Streitentscheidung rechtlich unerheblich ist.

In Bezug auf die angesprochene Auffindesituation handelt es sich hingegen nicht um eine Frage, die über den Anlassfall, der durch die konkreten Umstände des Auffindens der Waffen geprägt ist, hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte.

- 26 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung daher keinen Erfolg haben.
- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Bedenken erhoben worden sind.
- 28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp